

Allgemeinverfügung vom 31. März 2022 aufgrund von Artikel 3 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes) des Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleistereinsatzgesetzes und weiterer Regelungen (§ 23 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)), Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und § 4 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser entsprechend § 7 Absatz 1 des Landeskrankenhausgesetzes Baden-Württemberg (LKHG BW)

1.

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen Befugnis zu vollstationären Behandlungen

1.1

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden entsprechend § 7 Absatz 1 LKHG BW aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleistereinsatzgesetzes und weiterer Regelungen (§ 23 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG)), Artikel 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und § 4 der Verordnung zur Regelung weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser zur vollstationären Behandlung von Patientinnen und Patienten bestimmt, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bedürfen, wenn mit diesen Einrichtungen



- ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) besteht,
- 2. ein Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Verbindung mit § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht oder Einrichtungen, die von der gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben werden, oder
- 3. ein Vertrag nach § 34 SGB des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) besteht,

und eine Kooperationsvereinbarung mit einem Akutkrankenhaus besteht. Nicht umfasst sind Rehabilitationseinrichtungen die als Behandlungsschwerpunkt Suchterkrankungen behandeln.

1.2

Die unter den Ziffern 1.1. genannten Einrichtungen gelten gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung durch das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 für die Behandlung von bis zum 30. Juni 2022 aufgenommenen Patientinnen und Patienten als zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V.

2. Kooperationsvereinbarung, Mitwirkungspflichten

Die unter den Ziffern 1.1. genannten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen schließen Kooperationsvereinbarungen mit mindestens einem Akutkrankenhaus. Dieses übernimmt das Belegungsmanagement für die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung.

Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei dem Zustandekommen einer Kooperationsvereinbarung verpflichtet.

Die Kooperationsvereinbarung berücksichtigt insbesondere u.a. folgende Aspekte:

- Angabe des kooperierenden Akutkrankenhauses, bevorzugt in r\u00e4umlicher N\u00e4he oder innerhalb bestehender Verbundstrukturen,
- getroffene Regelungen zum Belegungsmanagement durch das Akutkrankenhaus,
- Angaben zu geeigneten Patientengruppen (i.d.R. Negativbeschreibung); die Notfallversorgung ist grundsätzlich durch das Akutkrankenhaus zu leisten,
- vorzugsweise deckungsgleiche Indikation.

Der Schutzbedürftigkeit nicht entlassfähiger sowie dringend aufnahmebedürftiger Rehabilitanden ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung kann unter Verwendung der Mustervereinbarung (Anhang 1) erfolgen.

3. Verfahren, Zuständigkeit

Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen legen die Kooperationsvereinbarung schnellstmöglich dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium vor. Die Vereinbarung ist auf elektronischem Weg vorzulegen. Die Regierungspräsidien leiten die Kooperationsvereinbarung auf elektronischem Weg unverzüglich nachrichtlich an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, die Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen und den Verband der Ersatzkassen und die Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft.

Einzelheiten sind der Begründung zu entnehmen.

4. Widerruf, Nebenbestimmungen

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

5. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Allgemeinverfügung tritt nach Bekanntgabe mit Wirkung vom 20. März 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Bei länger anhaltender Pandemie durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 kann die Geltungsdauer in Übereinstimmung mit der gegebenenfalls vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aufgrund von Artikel 3 (Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes § 23 Absatz 2 Nummer 5 KHG) des Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen zu erlassenden Rechtsverordnung verlängert werden.

6. Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt am 31. März 2022 durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des jeweils zuständigen Regierungspräsidiums.

Die Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung kann in den folgenden Dienststellen zu den Dienstzeiten des jeweiligen Regierungspräsidiums eingesehen werden:

Regierungspräsidium Stuttgart Referat 23 Ruppmannstraße 21 70565 Stuttgart

Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 23 Markgrafenstraße 46 76133 Karlsruhe Regierungspräsidium Freiburg Referat 23 Bissierstraße 7 79114 Freiburg

Regierungspräsidium Tübingen Referat 23 Konrad-Adenauer-Str. 20 72072 Tübingen

Begründung

Das Coronavirus SARS-CoV-2 führt derzeit in Form der Omikron-Variante erneut zu einem starken Anstieg des Infektionsgeschehens. Ausgehend von einem bereits sehr hohen Niveau sind Rekordzahlen bei den Neuinfektionen zu verzeichnen. Die Krankenhäuser in Baden-Württemberg müssen sich daher auf den weiter sehr dynamischen Bedarf an Intensiv- und Beatmungskapazitäten zur Behandlung von Patientinnen und Patienten mit schweren Atemwegserkrankungen durch COVID-19 einstellen. Um sicherzustellen, dass die Krankenhäuser bei steigender Fallzahl ihre Behandlungskapazitäten gezielt für die Versorgung schwerer Infektionsfälle einsetzen sowie Patientenströme so geordnet und effizient wie möglich lenken können, müssen alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden. Gerade angesichts besonders schwerer und lebensbedrohlicher Krankheitsverläufe und den Erfahrungen mit erheblichen Engpässen in anderen Staaten bedarf es im Besonderen einer optimalen Kooperation und der Mitwirkungsbereitschaft aller Einrichtungen zur stationären Versorgung.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu 1.:

Nach § 22 KHG können die Länder bestimmte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen dazu bestimmen, Patientinnen und Patienten, die einer nicht aufschiebbaren akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB) bedürfen, vollstationär zu behandeln. In Umsetzung der Regelung des Artikel 3 des Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleistereinsatzgesetzes und weiterer Regelungen sind die in Ziffer 1.1 genannten Einrichtungen entsprechend § 7 Absatz 1 LKHG BW insoweit für die Behandlung von bis zum 30. Juni 2022 aufgenommene Patientinnen und Patienten als zugelassenes Krankenhaus bestimmt.

Für eine sinnvolle Patientensteuerung ist erforderlich, dass eine Kooperation mit einem möglichst benachbarten Akutkrankenhaus besteht, welches das Belegungsmanagement übernimmt.

Rehabilitationseinrichtungen die als Behandlungsschwerpunkt Suchterkrankungen behandeln, sind von der Regelung nicht umfasst.

Zu 2.:

Die Absprachen zur Kooperation sind in einer entsprechenden Vereinbarung festzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Absprachen zum Belegungsmanagement durch das Akutkrankenhaus sowie für die Angaben zu geeigneten Patientengruppen – auch im Rahmen einer Negativbeschreibung. Die Versorgung von Notfällen wie Herzinfarkt oder Schlaganfällen ist grundsätzlich durch das Akutkrankenhaus zu leisten.

Zu 3.:

Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen legen die Vereinbarung dem jeweils zuständigen Regierungspräsidium schnellstmöglich elektronisch vor. Die Vorlage erfolgt unter Angabe des Betreffs "Kooperationsvereinbarung COVID-19" an folgende elektronische Postfächer:

Regierungspräsidium Freiburg <u>poststelle@rpf.bwl.de</u>
Regierungspräsidium Karlsruhe <u>poststelle@rpk.bwl.de</u>
Regierungspräsidium Stuttgart <u>poststelle@rps.bwl.de</u>
Regierungspräsidium Tübingen <u>poststelle@rps.bwl.de</u>

Die Regierungspräsidien leiten die Kooperationsvereinbarung ebenfalls elektronisch unverzüglich nachrichtlich an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, die Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen, den Verband der Ersatzkassen und die Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft, um einen Überblick über die getroffenen Absprachen und die regionale Versorgungssituation zu gewährleisten. Hierzu benennen die genannten Adressaten die notwendigen Kontaktdaten.

Sofern die Vorlage der Kooperationsvereinbarung bereits bis zum 11. April 2021 erfolgt ist, muss diese nicht erneut vorgelegt werden.

Zu 4.:

Soweit erforderlich kann diese Allgemeinverfügung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zu 5.:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Sie gilt bis einschließlich 30. Juni 2022.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet. Die sofortige Geltung liegt im öffentlichen Interesse. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um die Patientenversorgung sowie deren Koordinierung effektiv sicherzustellen. Die Durchführung der Maßnahmen duldet keinen Aufschub, Entscheidungen über mögliche Rechtsbehelfe können nicht abgewartet werden. Das öffentliche Interesse am effektiven Schutz von Gesundheit und Leben überwiegt das Interesse der von den Anordnungen Betroffenen, die Maßnahmen erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung durchzuführen oder zu dulden.

Zu 6.:

Die Bekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung auf der jeweiligen Internetseite des zuständigen Regierungspräsidiums.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu richten bei einem Sitz der oder des Betroffenen

im Regierungsbezirk Tübingen an das Verwaltungsgericht Sigmaringen Karlstraße 13 72488 Sigmaringen.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Regierungspräsidium Tübingen

gez.

Klaus Tappeser Regierungspräsident

Muster-Kooperationsvereinbarung im Rahmen der Bestimmung zur akutstationären Krankenhausversorgung nach § 39 des Fünften Sozialgesetzbuches gemäß § 22 Krankenhausfinanzierungsgesetz zwischen

Krankenhaus

und

Vorsorge – und Rehabilitationseinrichtung	
A) Für die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung	XY liegt folgende Voraussetzung vor:
 Es besteht ein □ ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 des Sechsten □ ein Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder □ die Einrichtung wird von der gesetzlichen Ren □ ein Vertrag nach § 34 des Siebten Buches So 	Buches in Verbindung mit § 38 des tenversicherung selbst betrieben, oder
 B) Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung werden folgende Eckpunkte vereinbart: Das Belegungsmanagement erfolgt durch das abverlegende Krankenhaus. Die Notfallversorgung wird grundsätzlich durch das Krankenhaus gewährleistet. Die Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung trifft alle notwendigen Maßnahmen, um den Schutz der nicht-entlassfähigen wie auch der dringend aufnahmebedürftigen Rehabilitanden zu gewährleisten. 	
Ort, Datum:	
Vorsorge – und Rehabilitationseinrichtung	Akutklinik